

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 23.07.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 23. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister oder Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. Bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

entfällt

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung für

a) Erdbestattung ab dem 10. Lebensjahr	894,00 €
b) Erdbestattung bis zum 10. Lebensjahr	573,00 €
c) Urnenbestattung	400,00 €
d) Urnenbestattung Urnenstele, Urnenwand oder Baumgrab	281,00 €
e) Grabkammern	578,00 €

Zuschlag für lohnbedingte Gebühren

nach den Positionen a) – e)

an **Samstagen**

25 %

an **Sonn- und Feiertagen**

100 %

- (2) Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsgebühren ab 01.07.2016

(1) Benutzung der Friedhofshalle	140,00 €
(2) Benutzung der Leichenzelle	70,00 €

(3) Überlassung eines Reihengrabes

a) Urnenreihengrab (Erdurnengrab)	565,00 €
b) Urnenreihengrab in einer Urnenstele	644,00 €
c) Urnenreihengrab in einer Urnenwand	716,00 €
d) Urnenreihengrab in einem Baumgrab	809,00 €

(4) Überlassung eines Wahlgrabes

a) (Neue Wahlgräber Erdbestattungen werden nicht mehr angeboten)
Verlängerung bestehende Wahlgräber

- doppeltbreit, einfachtief pro Jahr	75,00 €
- einfachbreit, doppelttief pro Jahr	60,00 €

b) Urnenwahlgrab (Erdurnengrab) für zwei Belegungen (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.130,00 € 56,00 €
--	-----------------------

c) Urnenwahlgrab (Erdurnengrab) für drei Belegungen (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.526,00 € 76,00 €
--	-----------------------

d) Urnenwahlgrab (Erdurnengrab) für vier Belegungen (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.808,00 € 90,00 €
--	-----------------------

e) Urnenwahlgrab in einer Urnenstele (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	879,00 € 43,00 €
---	---------------------

f) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	976,00 € 48,00 €
--	---------------------

g) Urnenwahlgrab in einem Baumgrab (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.103,00 € 55,00 €
---	-----------------------

(5) Überlassung von **Grabkammern**

Grabkammernreihengrab	1.292,00 €
Grabkammernwahlgrab (Doppelgrab)	2.756,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr=	137,00 €

(6) Sonstige Gebühren

Für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit durch den Bauhof der Gemeinde Dauchingen werden folgende Gebühren erhoben:

Abräumen eines	
- Urnengrabes	65,00 €
- Reihengrabes (Erdgrab) und Wahlgrabes einfachbreit	150,00 €
-Wahlgrabes doppeltbreit	250,00 €

Benutzungsgebühren ab 01.01.2018

(1) Benutzung der Friedhofshalle	170,00 €
(2) Benutzung der Leichenzelle	90,00 €
(3) Überlassung eines Reihengrabes	
a) Urnenreihengrab (Erdurnengrab)	706,00 €
b) Urnenreihengrab in einer Urnenstele	806,00 €
c) Urnenreihengrab in einer Urnenwand	895,00 €
d) Urnenreihengrab in einem Baumgrab	1.011,00 €
(4) Überlassung eines Wahlgrabes	
a) (Neue Wahlgräber Erdbestattungen werden nicht mehr angeboten) Verlängerung bestehende Wahlgräber	
- doppeltbreit, einfachtief pro Jahr	94,00 €
- einfachbreit, doppelttief pro Jahr	75,00 €
b) Urnenwahlgrab (Erdurnengrab) für zwei Belegungen (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.413,00 € 70,00 €
c) Urnenwahlgrab (Erdurnengrab) für drei Belegungen (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.907,00 € 95,00 €
d) Urnenwahlgrab (Erdurnengrab) für vier Belegungen (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	2.261,00 € 113,00 €
e) Urnenwahlgrab in einer Urnenstele (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.099,00 € 54,00 €
f) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.220,00 € 61,00 €
g) Urnenwahlgrab in einem Baumgrab (bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren) für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	1.379,00 € 68,00 €

(5) Überlassung von **Grabkammern**

Grabkammernreihengrab	1.615,00 €
Grabkammernwahlgrab (Doppelgrab)	3.445,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 1/20 dieser Gebühr	172,00 €

(6) Sonstige Gebühren

Für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit durch den Bauhof der Gemeinde Dauchingen werden folgende Gebühren erhoben:

Abräumen eines:

- Urnengrabes	65,00 €
- Reihengrabes (Erdgrab) und Wahlgrabes einfachbreit	150,00 €
- Wahlgrabes doppeltbreit	250,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1983 mit allen späteren Änderungssatzungen außer Kraft.

Dauchingen, den 23.07.2007

gez. Anton Bruder
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	von	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getre- ten am
Satzung	23.07.2007	25.07.2007	27.07.2007	01.01.2008
1. Änderung	30.11.2009	11.12.2009	04.12.2009	28.12.2009
2. Änderung	11.04.2016	20.04.2016	22.04.2016	01.07.2016
3. Änderung	05.10.2020	16.10.2020	16.10.2020	01.01.2021